



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 14.03.2023

2023/066

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	18.04.2023	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	20.04.2023	

Betreff

Sachstand zur Lärmkartierung der 4. Stufe

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz und der Betriebsausschuss 3 nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Lenort
Stadtbaurätin

Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Mit Erlass der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil der EuGH gegen Portugal Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden müssen, wo auch Lärmkarten erstellt wurden.

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Aktionsplanung sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47c Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Von der Kartierung ausgenommen ist die Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, für die nach § 47e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

In einer ersten Stufe wurden bis 2007 für Castrop-Rauxel alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr kartiert. In einer zweiten Stufe wurden bis September 2012 alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Mio. Fahrzeugen pro Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr kartiert. Von der Kartierung ausgenommen sind die Kommunalstraßen, da diese bei Städten, die kein Ballungsraum sind, nicht betrachtet werden (auch wenn die Verkehrszahlen oberhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen). Industrielärm wird nur in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kartiert. In einer weiteren dritten Stufe wurden im Dezember 2018 für die Nichtballungsraumkommen alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Mio. Fahrzeugen pro Jahr kartiert. Nunmehr erfolgt die vierte Stufe der Lärmkartierung.

Die Lärmkarten werden für Castrop-Rauxel durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Ergebnisse der Kartierung aller Städte in NRW werden ebenfalls durch das LANUV bereitgestellt und auf dem Internetportal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Link wird mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Lärmkarten wird der Lärmaktionsplan erstellt. Bei der Lärmaktionsplanung werden die erstellten Lärmkarten geprüft, die betroffenen Einwohner ermittelt, Maßnahmen zur Lärminderung festgesetzt und in einem festgelegten Zeitrahmen umgesetzt. Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die jeweilige Kommune zuständig, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt allerdings nicht allein den Kommunen, sondern auch anderen Dienststellen, wie z. B. Straßen.NRW. In der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung wurden in Castrop-Rauxel die A2, A42, A45, B235, L657 sowie die Köln-Mindener-Eisenbahnlinie bewertet. In der zweiten und dritten Stufe wurde die Lärmkartierung u. a. auf den Altstadttring (L657), die Dortmunder Straße (L663), die Mengeder Straße (L654) und die Recklinghauser Straße (L658) ausgeweitet.

Ziel der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten und kartierten Bereichen. Die zuständige Behörde (Stadt Castrop-Rauxel, Umsetzung durch den EUV Stadtbetrieb – Ressort für Umwelt, Energie und Klimaschutz) entscheidet dabei über die Festlegung von Maßnahmen und deren zeitlichen Ablauf. Um auch die Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigen zu können, wird diese (frühzeitig) über das Planungsvorhaben unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird dabei die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen, die Lärmkarten kritisch zu bewerten und effektiv an der

Ausarbeitung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zweistufig. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel.

Die Ergebnisse der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung werden protokolliert, von der Verwaltung geprüft und entsprechend im Lärmaktionsplan berücksichtigt, welcher nach Fertigstellung in den Fachausschüssen der Stadt Castrop-Rauxel vorgestellt und im Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen wird. Da die Lärmaktionsplanung erst im Juli **2024** abgeschlossen sein muss, ist diese Vorlage zunächst als frühzeitige Information zu verstehen. Die Verwaltung wird im Rahmen der weiteren Beteiligung in den Ausschüssen berichten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Bereich 12	
EUV	